

Gebührensatzung

der Stadt Rendsburg für die städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16. April 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), hat die Ratsversammlung der Stadt Rendsburg durch Beschluss vom 17.12.2015 für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der städtischen Kindertagesstätten werden von der Stadt Rendsburg Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
 - b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus einem Grund mitverpflichtet wurde,
 - c) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält,
 - d) jede sonstige Person, die das Kind angemeldet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird eine monatliche Gebühr festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen. Die Gebühr ist monatlich im Voraus fällig und ist in einer Summe an die Stadtkasse Rendsburg zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen.
- (3) Die Gebühr besteht auch bei Abwesenheit des Kindes (z.B. in Krankheitsfällen). Die Beitragspflicht besteht ebenfalls bei kurzfristiger Schließung der Kindertagesstätten. Kurzfristig ist eine Schließung bis zu 3 Tagen. Bei Überschreitung der kurzfristigen Schließung verringert sich die Kindertagesstättegebühr für jeden über den 3. Tag hinausgehenden Kalendertag um 1/30. Für versäumte Benutzungstage wird die Gebühr nicht erstattet. Eine Gebührenpflicht besteht auch während der nach § 9 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten festgelegten Schließzeiten.

- (4) Die Gebühr ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, zu dem das Kind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich abgemeldet wird oder in dem die Entlassung erfolgt.
- (5) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich die Gebühr von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt davon unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühr

- (1) Die Regelgebühr für den Besuch der Kindertagesstätte beträgt für ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, monatlich:

| | |
|-------------------|----------|
| bei bis zu 4 Std. | 154,00 € |
| bei 5 Std. | 176,00 € |
| bei 6 Std. | 198,00 € |
| bei 7 Std. | 220,00 € |
| bei 8 Std. | 242,00 € |
| bei 9 Std. | 264,00 € |
| bei 10 Std. | 286,00 € |
| bei 11 Std. | 308,00 € |
| bei 12 Std. | 330,00 € |

- (2) Die Regelgebühr für den Besuch der Kindertagesstätte beträgt für ein Kind, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, monatlich:

| | |
|-------------------|----------|
| bei bis zu 4 Std. | 242,00 € |
| bei 5 Std. | 286,00 € |
| bei 6 Std. | 330,00 € |
| bei 7 Std. | 374,00 € |
| bei 8 Std. | 418,00 € |
| bei 9 Std. | 462,00 € |
| bei 10 Std. | 506,00 € |
| bei 11 Std. | 550,00 € |
| bei 12 Std. | 594,00 € |

§ 5

Ermäßigung der Gebühr (Sozialstaffel)

- (1) Auf Antrag wird bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen eine einkommensbezogene und sozial gestaffelte Gebührenermäßigung gewährt (Sozialstaffel). Die Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bei der Stadt Rendsburg zu stellen.
- (2) Für die Ermäßigung oder Übernahme der Benutzungsgebühr gilt § 25 Abs. 3 des KiTaG in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

- (3) Anträge auf Berechnung der Ermäßigung sind bei der Verwaltung der Wohnortgemeinde des Kindes einzureichen. Eltern mit Wohnsitz in Rendsburg können den Antrag beim Fachdienst Familie der Stadt Rendsburg stellen.
Wird nach Prüfung des Antrages ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Der Ermäßigungsanspruch gilt grundsätzlich nur bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31. Juli). Diese Regelung gilt auch für spätere, aufgrund von Einkommensänderungen eingehende Anträge. Sofern der Antragsteller die Nachweise trotz Fristsetzung nicht vorlegt, kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden.

§ 6

Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung wird durch die Stadt Rendsburg nach den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

§ 7

Stundenguthaben

- (1) Für zusätzlichen Betreuungsbedarf kann ein Stundenguthaben in Form einer 10er Karte in der Kindertagesstätte erworben werden.
Über dieses Stundenguthaben kann zusätzlicher Betreuungsbedarf in den Zeiten zwischen 07.00 Uhr und 08.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr gebucht werden.
- (2) Die 10er Karte beinhaltet 10 zusätzliche Betreuungsstunden à 2,50 € und kann in der Kindertagesstätte zum Preis von 25,00 € erworben werden. Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel.
- (3) Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist der Kindertagesstättenleitung mindestens ein Tag im Voraus anzumelden.
Die tägliche Betreuungszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten.
Die zusätzliche Betreuungsstunde kann der regelmäßigen Betreuungszeit voran oder nachgestellt werden. Auch eine Aufteilung von 2 x 30 Minuten pro Tag ist möglich.

| | |
|--|-------------------------|
| z. B. Kernzeit 08.00 Uhr -12.00 Uhr + 1 Zusatzstunde | 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr |
| oder | 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| oder | 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr |

Pro Tag können nur ganze Betreuungsstunden angemeldet und abgegolten werden. Eine Übertragung oder Gutschrift ist nicht möglich.

- (4) Zusätzliche Betreuungsstunden können nur gebucht werden, wenn es der Kindertagesstättenbetrieb seitens der personellen Besetzung, der Gruppengröße u.a. zulässt.

§ 8

Mittagessen

- (1) Für die Inanspruchnahme von Mittagessen ist neben der Gebühr ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Für die Bezahlung gilt § 2 entsprechend.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten vom 10.07.2015 außer Kraft.

Rendsburg, den 18.12.2015
Stadt Rendsburg

Gez. Pierre Gilgenast

L.S.

Pierre Gilgenast
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Die Satzung der Stadt Rendsburg für die städtischen Kindertagesstätten ist gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg am 23.12.2015 bekannt gemacht.

Benutzungsgebühren der städtischen Kindertagesstätten für Kinder ab 3 Jahre ab 01.01.2016

Anlage I

| | 4 Std. | 5 Std. | 6 Std. | 7 Std. | 8 Std. | 9 Std. | 10 Std. | 11 Std. | 12 Std. |
|------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Regelgebühr | 154,00 € | 176,00 € | 198,00 € | 220,00 € | 242,00 € | 264,00 € | 286,00 € | 308,00 € | 330,00 € |
| 25 % Ermäßigung | 115,50 € | 132,00 € | 148,50 € | 165,00 € | 181,50 € | 198,00 € | 214,50 € | 231,00 € | 247,50 € |
| 50 % Ermäßigung | 77,00 € | 88,00 € | 99,00 € | 110,00 € | 121,00 € | 132,00 € | 143,00 € | 154,00 € | 165,00 € |
| 75 % Ermäßigung | 38,50 € | 44,00 € | 49,50 € | 55,00 € | 60,50 € | 66,00 € | 71,50 € | 77,00 € | 82,50 € |
| 100 % Ermäßigung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

Gebühr für das gleichzeitig betreute 2. Kind ab 3 Jahre (Geschwisterermäßigung von 30 %):

| | 4 Std. | 5 Std. | 6 Std. | 7 Std. | 8 Std. | 9 Std. | 10 Std. | 11 Std. | 12 Std. |
|------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Regelgebühr | 107,80 € | 123,20 € | 138,60 € | 154,00 € | 169,40 € | 184,80 € | 200,20 € | 215,60 € | 231,00 € |
| 25 % Ermäßigung | 80,85 € | 92,40 € | 103,95 € | 115,50 € | 127,05 € | 138,60 € | 150,15 € | 161,70 € | 173,25 € |
| 50 % Ermäßigung | 53,90 € | 61,60 € | 69,30 € | 77,00 € | 84,70 € | 92,40 € | 100,10 € | 107,80 € | 115,50 € |
| 75 % Ermäßigung | 26,95 € | 30,80 € | 34,65 € | 38,50 € | 42,35 € | 46,20 € | 50,05 € | 53,90 € | 57,75 € |
| 100 % Ermäßigung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

Für ein gleichzeitig betreutes 3. Kind ermäßigt sich die Gebühr um 60 %.

Für jedes weitere gleichzeitig betreute Kind ermäßigt sich die Gebühr um 90 %.

Benutzungsgebühren der städtischen Kindertagesstätten für Kinder bis 3 Jahre ab 01.01.2016

Anlage I

| | 4 Std. | 5 Std. | 6 Std. | 7 Std. | 8 Std. | 9 Std. | 10 Std. | 11 Std. | 12 Std. |
|------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Regelgebühr | 242,00 € | 286,00 € | 330,00 € | 374,00 € | 418,00 € | 462,00 € | 506,00 € | 550,00 € | 594,00 € |
| 25 % Ermäßigung | 181,50 € | 214,50 € | 247,50 € | 280,50 € | 313,50 € | 346,50 € | 379,50 € | 412,50 € | 445,50 € |
| 50 % Ermäßigung | 121,00 € | 143,00 € | 165,00 € | 187,00 € | 209,00 € | 231,00 € | 253,00 € | 275,00 € | 297,00 € |
| 75 % Ermäßigung | 60,50 € | 71,50 € | 82,50 € | 93,50 € | 104,50 € | 115,50 € | 126,50 € | 137,50 € | 148,50 € |
| 100 % Ermäßigung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

Gebühr für das gleichzeitig betreute 2. Kind bis 3 Jahre (Geschwisterermäßigung von 30 %):

| | 4 Std. | 5 Std. | 6 Std. | 7 Std. | 8 Std. | 9 Std. | 10 Std. | 11 Std. | 12 Std. |
|------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Regelgebühr | 169,40 € | 200,20 € | 231,00 € | 261,80 € | 292,60 € | 323,40 € | 354,20 € | 385,00 € | 415,80 € |
| 25 % Ermäßigung | 127,05 € | 150,15 € | 173,25 € | 196,35 € | 219,45 € | 242,55 € | 265,65 € | 288,75 € | 311,85 € |
| 50 % Ermäßigung | 84,70 € | 100,10 € | 115,50 € | 130,90 € | 146,30 € | 161,70 € | 177,10 € | 192,50 € | 207,90 € |
| 75 % Ermäßigung | 42,35 € | 50,05 € | 57,75 € | 65,45 € | 73,15 € | 80,85 € | 88,55 € | 96,25 € | 103,95 € |
| 100 % Ermäßigung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

Für ein gleichzeitig betreutes 3. Kind ermäßigt sich die Gebühr um 60 %.

Für jedes weitere gleichzeitig betreute Kind ermäßigt sich die Gebühr um 90 %